

Antrag

Der Niedersächsische Minister der Finanzen
— 24 22 30 — Lüneburg (191) —

Hannover, den 1. 7. 1985

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Betr.: Veräußerung des ehem. Landwirtschaftsbetriebs Wienebüttel des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Lüneburg an die Stadt Lüneburg

Bezug: Art. 48 und 59 der Vorl. Niedersächsischen Verfassung und § 64 Abs. 2 LHO

Anlg.: 1 Formblatt

Als Anlage übersende ich einen Antrag auf Einwilligung des Niedersächsischen Landtages zur Veräußerung des ehem. Landwirtschaftsbetriebs Wienebüttel an die Stadt Lüneburg.

Der ehem. Landwirtschaftsbetrieb Wienebüttel des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Lüneburg ist für das Land entbehrlich. Die Liegenschaftsverwaltung ist seit längerem um die Verwertung des rd. 160 ha großen Areals mit überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen bemüht. Eine rd. 22 ha große Fläche wurde bereits 1983 an die Niedersächsische Landgesellschaft zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens nach dem Reichssiedlungsgesetz veräußert.

Als Interessent für die übrigen Flächen von rd. 138 ha konnte inzwischen die Stadt Lüneburg gewonnen werden, die die Flächen aus stadtentwicklungspolitischen Gründen erwerben möchte. Ein Teil der z. Z. landwirtschaftlichen Nutzflächen wird dringend zur Ausweisung von Wohnbauland benötigt. Ein weiterer Abschnitt ist notwendig, um für die Bürger der Stadt Lüneburg Naherholungsflächen bereitstellen zu können. Diese Flächen sollen unter Berücksichtigung von natur- und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten hergerichtet werden. Weitere Teile sollen schließlich als Tauschgelände für Landwirte dienen, die im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen weichen müssen.

Die Kaufverhandlungen mit der Stadt sind nunmehr abgeschlossen. Vorgesehen ist der Verkauf der landwirtschaftlichen Nutzflächen einschl. des Holzbestandes und der Gebäude zu einem Preis von 6 627 071,50 DM. Der Kaufpreis stützt sich auf Wertermittlungen gem. § 64 Abs. 3 LHO und entspricht dem vollen Wert gem. § 63 Abs. 3 LHO.

Der Stadt ist zur Entlastung des Landes bereits der Besitz an dem Kaufobjekt überlassen worden, damit sie entsprechende Sicherungsmaßnahmen für leerstehende Gebäude treffen kann. Die Nutzungen und weitere Lasten sollen zum 1. Juli 1985 auf die Stadt übergehen.

Das Landesministerium hat der Veräußerung zugestimmt.

Ich bitte, die Einwilligung des Niedersächsischen Landtages zur Veräußerung gem. Artikel 48 und 59 der Vorl. Niedersächsischen Verfassung und § 64 Abs. 2 der LHO herbeizuführen und wäre dankbar, wenn Sie die Vorlage im vereinfachten Verfahren behandeln lassen würden.

Dr. Ritz

Anlage

Antrag
auf Einwilligung des Landtages zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Nr. des Landesgrundbesitzverzeichnisses	Geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks	
					jetzige	künftige
1	2	3	4	5	6	7
Gemarkung Lüneburg Flur 37, 39, 56 Gemarkung Ochtmissen Flur 5, 6 verschiedene Flurstücke in Größe von 138,6725 ha	—	6 627 071,50	6 627 071,50	Stadt Lüneburg	Landwirtschaftsbetrieb	Wohnbebauung, Naherholung, landwirtschaftliche Nutzung